

Durchblick im Garantie-Szenario

Allein die Lottozahlen lassen sich traditionell »ohne Gewähr« an den Mann und die Frau bringen. Alles andere – nur mit Garantie. Aber Garantie ist noch lange nicht gleich Garantie. Ein Beispiel dafür liefert das vielschichtige Garantie-Szenario im Dachdeckerhandwerk.

Von Elke Herbst

Garantiert mit Garantie lautet fast immer das Motto bei Kaufverhandlungen oder in der Produktwerbung. Garantien vermitteln ein Gefühl von Sicherheit und Zuverlässigkeit. Je länger, je besser, meinen die meisten Verbraucher.

Dabei hat sich im Januar 2002 im deutschen Recht für den Verbraucher fast alles zum Besseren gewandt. Durch eine sehr weit gehende Gesetzesreform des deutschen Zivilrechts wurden die Rechte des Käufers deutlich gestärkt. Das alte Kaufrecht stammte in seinen Grundzügen noch aus dem alten Rom und entsprach in vielen Punkten nicht mehr den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft. Es wurde daher fast vollständig erneuert.

Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass der Käufer jetzt Mängel an der verkauften Sache während einer Frist von mindestens zwei Jahren rügen kann, bei Baustoffen sogar binnen fünf Jahren! Tritt ein Mangel während der ersten sechs Monate nach der Übergabe auf, wird zu Lasten des Verkäufers vermutet, dass der Mangel schon bei der Übergabe bestand und der Verkäufer daher dafür Gewähr zu leisten hat. Zur früheren Regelung bedeutet dies also im ersten halben Jahr die Umkehr der Nachweispflicht für eine mangelfreie Ware. Dies belastet besonders den Baustoffhändler, der Baustoffe an den Verbraucher (das ist jede natürliche Person, die den Kauf nicht für seine gewerbliche oder selbstständige berufli-

che Tätigkeit ausübt) verkauft. Während dieser früher in der Regel nur für die Dauer von sechs Monaten Gewähr für die Mangelfreiheit der Produkte zu leisten hatte, kann er nunmehr für die Dauer von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Sehr ähnlich geht es auch dem Verarbeiter, der für seine Werkleistung und das eingesetzte Material fünf Jahre Gewähr zu leisten hat. Im Gegenzug wurde durch die Gesetzesänderung jedoch die bislang als »Haftungsfalle« bekannte Lücke im Rückgriff des Verarbeiters fast vollständig geschlossen. Die gesetzliche Lage verschafft ihm jetzt während der Dauer von fünf Jahren beim Auftreten eines Mangels einen Rückgriffsanspruch gegen seinen Verkäufer. So kann er sich bei berechtigten Ansprüchen weitgehend schadlos halten. Neben dieser gesetzlichen Gewährleistungspflicht bieten die vielen Her-

steller von Bedachungsmaterialien mehr oder minder weit reichende Garantien an, die den Bauherrn und/oder den Verarbeiter absichern sollen. So sorgen die Begriffe Gewährleistungen, Herstellergarantien, Materialgarantien und Bauherrngarantien bisweilen mehr für Verwirrung als für die Sicherheit der Beteiligten. Wie zuverlässig die einzelnen Zusicherungen tatsächlich sind und wie der juristische Background aussieht, ist für den Laien kaum mehr zu überblicken.

Mit dieser Unsicherheit über die Qualität einer Garantief orm begibt sich der Garantiennehmer allerdings auf wackeligen Grund. Zeit also für ein klärendes Wort. Bevor der Kunde einen Materialschaden reklamiert, hat das Produkt bei seinem Weg vom Hersteller schon einige Vertragsverhältnisse durchlaufen. In der Vertriebskette Vorlieferant – Hersteller – Händler – Verarbeiter –



← Oft fehlt dem Dachdecker der Durchblick bei Gewährleistungs- und Garantief orm en.

Übersicht: Was ist der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie?

Die häufige Verwendung des Wortes »Garantie« auch für diejenigen Fälle, in denen eigentlich eine Gewährleistung gemeint ist, führt oft zu Missverständnissen. Deshalb sei hier noch einmal der Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie deutlich gemacht:

Die Gewährleistung als der gesetzliche Regelfall der Haftung richtet sich nach den Vorschriften und greift stets zwischen den Vertragspartnern. Im Gegensatz hierzu ist die Garantie gesetzlich nicht geregelt. Dieses Haftungsgebilde hat sich im Markt, angeführt von der Automobilindustrie, prak-

tisch von selbst entwickelt. Daher sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Garantie vielfältig und gehen in manchen Branchen von seriösen Serviceleistungen bis hin zu unseriösem Etikettenschwindel. Hier sollte man also immer genau lesen, was Inhalt der Garantiezusage ist. Ein einheitliches Absicherungsniveau wie bei der gesetzlichen Gewährleistung gibt es nicht.

Im Dachdeckerhandwerk haben wir es erfreulicherweise mit seriösen Garantieleistungen kompetenter Hersteller zu tun.

Kunde richten sich Ansprüche wegen schadhafte Materials jeweils isoliert nach den einzelnen Vertragsverhältnissen, welches »Vertragspaar« es also gerade miteinander zu tun hat. Jeder muss sich zunächst einmal an seinen »Vordermann« halten. Dies sorgt natürlich dort für Probleme, wo der »Vordermann« nicht willens oder nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Vertragspaar Verarbeiter/Bauherr = Werkvertrag

Das letzte Glied der Vertriebskette ist das Vertragspaar Verarbeiter/Bauherr. Der zwischen ihnen geschlossene Werkvertrag regelt die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers. Gewährleistung bedeutet die Pflicht des Auftragnehmers, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistung einzustehen. Die Gewährleistung nach dem Gesetz (BGB) tritt dabei automatisch ein, wenn ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Man braucht die gesetzliche Gewährleistung also nicht etwa extra zu vereinbaren, sie wird ohne Zutun unauflöslicher Teil des Bauvertrages. Anders bei der VOB, die diesbezüglich 2002 auch grundlegend neu gefasst wurde: Will man die kürzere Gewährleistungszeit, muss man die VOB vereinbaren. Die VOB 2002 sieht

jetzt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von vier Jahren für Bauleistungen vor. Der genaue Inhalt der Gewährleistung, was also an einzelnen Rechten und Pflichten in Frage kommt, ergibt sich dann aus den detaillierten Vorschriften des BGB und der VOB. Abgesehen von der Gewährleistungszeit, sind beide praktisch deckungsgleich).

Beim Bauvertrag ist die typische Gewährleistungsverpflichtung des Verarbeiters die Mängelbeseitigungspflicht in Form der Nachbesserung. Die Verarbeitergewährleistung umfasst dabei nicht nur die einwandfreie handwerkliche Arbeit, sondern auch Ersatz von schadhaftem Material, obwohl der Verarbeiter für Letzteres »moralisch« gar nicht verantwortlich ist. Ist die Nachbesserung erfolglos oder nicht möglich, setzen weiter gehende Rechte wie Minderung oder sogar Mängelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des Verarbeiters ein. Ansprüche des Kunden gegen den Verarbeiter aus dem Bauvertrag verjähren innerhalb von vier Jahren nach VOB 2002 (zwei Jahren nach alter VOB) und fünf Jahren nach BGB.

Neben der Haftung für mangelhaft erbrachte Handwerksarbeit oder mangelhaftes Material haftet der Verarbeiter dem Bauherrn aber auch, wenn er ihn zum Beispiel bei der Auswahl der später verwendeten Bedachungsmate-

rialien oder der Wahl einer Unterkonstruktion falsch berät. Empfiehlt der Verarbeiter zum Beispiel im Rahmen einer Modernisierungsmaßnahme für eine flache Dachneigung eine Pfannenendeckung, ohne die notwendigen Zusatzmaßnahmen vorzusehen, kann der Bauherr den daraus entstehenden Schaden vom Verarbeiter ersetzt verlangen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Verarbeiter den Fehler zu vertreten hat. In der Regel ist der Verarbeiter also gut beraten, das von ihm einzudeckende Dach genau zu begutachten und Zweifel an der vorgesehenen Konstruktion und der vorgesehenen Eindeckung schon vor der Auftragsannahme schriftlich gegenüber dem Kunden zu äußern. Wie stark sich der Verarbeiter gegen unsachgemäße Wünsche des Bauherrn zu »wehren« hat, richtet sich danach, ob der Bauherr noch anderweitig, zum Beispiel durch einen Planer oder Architekten, sachverständig beraten wird. Es gilt: Je besser der Bauherr anderweitig beraten ist, desto weniger muss der Verarbeiter eventuelle Bedenken äußern und umgekehrt. Weil der Verarbeiter aber in jedem Fall der Erste ist, der vom Bauherrn in Anspruch genommen wird, wenn etwas am Dach nicht stimmt, sollte er lieber zuviel als zuwenig auf den Bauherrn einwirken und Bedenken deutlich formulieren. Was nutzt schon der größte Auftrag, wenn man trotz einwandfreier handwerklicher Ausführung damit später aufgrund unsachgerechter Planung nur Ärger bekommt?

Vertragspaar Bauherr/Architekt = Werkvertrag

Der Bauherr baut sein Haus in der Regel mit einem Architekten oder Bauplaner. Dieser ist sein Berater und überwacht die Bauausführung. Er sucht für und mit dem Bauherrn Materialien aus und vergibt im Namen des Bauherrn die Aufträge an die Handwerker. Er hat bei seiner Planung die gesetzlichen Bestimmungen (von der jeweiligen Baugenehmigung bis zu den geltenden Umweltbestimmungen) und die örtlichen Gegebenheiten (besondere Lagen, besondere Beanspruchung

etc.) zu berücksichtigen. Soweit dem Architekten hierbei Fehler unterlaufen, ist er dem Bauherrn zum Schadensersatz verpflichtet, soweit diese von ihm verschuldet wurden.

Damit haftet auch der Architekt/Planer nach BGB dem Bauherrn fünf Jahre im Rahmen der Planung für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der einschlägigen Normen, der Fachregeln des Handwerks und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben am Bau.

ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder dem Verarbeiter unzumutbar kann der Verarbeiter von dem Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern (herabsetzen). Im Falle des Rücktritts hat der Verarbeiter das empfangene Material an den Verkäufer zurückzugeben, dieser hat den Kaufpreis sowie die bislang vom Verarbeiter getätigten Aufwendungen zu erstatten. Soweit den Händler ein Verschulden an den Mängeln trifft, hat er darüber hinaus dem Ver-

gelhaftem Material heute nur noch besondere Probleme auf, wenn der Händler zum Beispiel infolge einer Insolvenz nicht mehr in der Lage ist seine Gewährleistungsansprüche zu erfüllen. Während früher bei Kaufverträgen (die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden) der Verarbeiter bei Materialfehlern, die sich häufig erst nach einigen Jahren zeigen, aufgrund kurzer kaufrechtlicher Verjährungsfristen meist keine Ansprüche mehr gegen seinen Verkäufer geltend machen konnte, gleichzeitig aber gewährleistetspflichtig gegenüber seinem Bauherrn war und somit in einer Haftungsfalle saß, hat sich dieses Problem durch die gesetzliche Verlängerung der kaufrechtlichen Verjährungsfristen seit dem 1.1.2002 entschärft.

Die frühere Haftungsfalle des Verarbeiters war Anlass für den ZVDH (seinerzeit ausgelöst durch die Dachziegelschäden in den sechziger Jahren im Rheinland und später durch die Schadensfälle bei den Kunststoffdachbahnen), eine vertragliche Absicherung mit der Herstellerindustrie zu suchen. Dieses über Jahre andauernde Unterfangen kann als im Großen und Ganzen gelungen und abgeschlossen betrachtet werden. Mit über 200 Herstellern der Bedachungsbranche gibt es Rahmengarantieverträge beim Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH). Inhalt dieser Verträge ist die Ersatzverpflichtung der Hersteller für fehlerhafte Materialien während der Gewährleistungszeit des Verarbeiters gegenüber dem Kunden. Die Vertragstexte sind beim ZVDH hinterlegt und für jedes Mitglied einsehbar. Im Schadensfall wird durch die Materialgarantie das Ersatzmaterial und die Einbaukosten übernommen, oft auch noch die Folgeschäden. Durch die ZVDH-Garantien erhält der Verarbeiter also neben seinem Gewährleistungsanspruch gegen seinen Händler einen selbstständigen Garantieanspruch gegen den Hersteller der Produkte. Der Umfang dieses Anspruches kann je nachdem, wie weit



← **Der Dachdecker ist gut beraten, Materialien zu verwenden, für die beim ZVDH eine Materialgarantie hinterlegt wurde.**

FOTO: LAFARGE DACHSYSTEME

Vertragspaar Verarbeiter/Händler = Kaufvertrag

Das nächste Vertragspaar der Vertriebskette sind Verarbeiter und Händler. Zwischen diesen beiden besteht ein Kaufvertrag. Die Gewährleistungsrechte werden ausschließlich nach den Vorschriften des BGB/HGB abgewickelt und zum Teil durch allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Händlers ergänzt. Grundsätzlich besteht seit dem In-Kraft-Treten des neuen Schuldrechts zum 1.1.2002 bei Mängeln der verkauften Ware zunächst ein Nacherfüllungsanspruch des Käufers. Dieser kann von seinem Verkäufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder aber die Neulieferung mangelfreier Sachen verlangen. Kommt der Verkäufer der von dem Verarbeiter gewünschten Art der Nacherfüllung auch nach einer Fristsetzung durch den Verarbeiter nicht nach oder

arbeiter Schadensersatz zu leisten. Bei einem Kaufvertrag über Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Baustoffe), beträgt die Gewährleistungsdauer des Verkäufers fünf Jahre ab Ablieferung der Kaufsache.

Vertragspaar Händler/Hersteller = Kaufvertrag

Die Gewährleistungsansprüche zwischen Händler und Hersteller richten sich ebenfalls nach Kaufrecht mit der Folge, dass Ansprüche des Händlers gegen den Hersteller auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Wandlung und gegebenenfalls Schadensersatz in fünf Jahren verjähren.

Vertragspaar Verarbeiter/Hersteller = ZVDH-Garantie

Dieses Vertragspaar, nämlich Hersteller und Verarbeiter, ist normalerweise schon gar nicht mehr durch ein eigenes Vertragsverhältnis miteinander verbunden. Dies wirft im Falle von man-

der Hersteller gegenüber dem ZVDH die Haftung übernommen hat, weiter reichen als die gesetzlichen Ansprüche des Verarbeiters gegen den Händler.

Vertragspaar Bauherr/Hersteller = Bauherrngarantie

Noch weiter auseinander liegen die Beziehungen zwischen Bauherr und Hersteller, die sich oft nicht einmal mehr kennen, geschweige denn eine vertragliche Beziehung miteinander hätten. Gleichwohl bieten einige Hersteller von sich aus Serviceleistungen direkt dem Bauherrn an. Solche so genannten Bauherrngarantien sind in der Branche auch oft als Garantieschein bekannt. Hier wird dem Kunden zusätzlich, unabhängig von einer ursprünglichen Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem Hersteller, eine Materialgarantie in der Regel auf die Funktionstauglichkeit des Materials, und bei Dachpfannen inklusive Zusatzgarantie auf die Frostbeständigkeit eingeräumt. Bauherrngarantien unterscheiden sich in Laufzeit und Haftungsumfang wesentlich von den (Voll-) Materialgarantien, die beim ZVDH hinterlegt sind. Das normalerweise geringere Absicherungs-niveau der Bauherrngarantie ist jedoch berechtigt, bedenkt man, dass es sich um eine freiwillige Serviceleistung der Industrie handelt und die circa zwanzig bis dreißig Jahre langen Laufzeiten meist erheblich länger sind als die der ZVDH-Garantie.

Wer zahlt beim Schaden was?

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gewährleistungs- beziehungsweise Garantieansprüchen werden besonders deutlich, wenn man sich den Umfang der zu ersetzenden Kosten betrachtet.

• **Ersatz von schadhaftem Material**
Innerhalb der Gewährleistungszeit, die bei Bauwerken jetzt vier Jahre nach VOB 2002 (zwei Jahre nach alter VOB) oder fünf Jahre nach BGB beträgt, ist der Handwerker zur Mängelbeseitigung verpflichtet und muss daher alle anfallenden Kosten tragen. In einem solchen Fall steht er dann gut da, wenn er Material verwendet hat, für das eine

→ Hier beispielhafte Materialgarantien, wie sie beim ZVDH hinterlegt sind.

Dachziegel		
Hersteller	Erich Beispiel OHG Ziegelweg 123 55555 Tondorf	Mustermann und Söhne Postfach 9876 00123 Beispielhausen
Garantie seit	Mai 2003	Mai 2003
Garantiedauer	5 Jahre	5 Jahre
Beginn:	Bauabnahme	Bauabnahme
Umfang der Haftung	ortsübl. Lohnk. Ersatz mit Gemeink. Aufschlag	ja
	Ersatzmaterial:	ja
	Folgeschäden:	ja
	Haftungseinschränkungen oder Besonderheiten:	ja
Umfang der Haftung:		
Sonstiges:		
Einbezogene Produkte:	Tonziegelprogramm	Tonziegel Modell A Standard Modell B Modern
Spezifizierung:		

Garantie beim ZVDH hinterlegt wurde. In diesem Fall hat der Hersteller das zur Mängelbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial einschließlich Zubehör kostenlos frei Baustelle zur Verfügung zu stellen.

Gibt es auf das Material »nur« eine Bauherrngarantie, so werden innerhalb der Garantiezeit lediglich schadhafte oder unbrauchbar gewordene Materialien ersetzt. Unterschiedlich gehandhabt wird hierbei die Lieferung der Ersatzmaterialien, die von Lieferung frei Werk bis zur Lieferung frei Baustelle reicht.

• **Ersatz von Lohnkosten**
Selbstverständlich muss innerhalb der Gewährleistungszeit der Handwerker auch die Lohnkosten tragen, die durch die Auswechslung mangelhaften Materials entstehen. Diese werden ihm bei einer ZVDH-Garantie durch den Hersteller ersetzt. Ob diese Kosten auch bei einer Bauherrngarantie übernommen werden, hängt vom Umfang der Garantievereinbarung ab. So übernehmen manche Garantiegeber diese Lohnkosten nur während einer bestimmten

Zeit oder für bestimmte Arten von Schäden (zum Beispiel Frost), andere wiederum überhaupt nicht.

• **Ersatz von Folgeschäden**

Folgeschäden müssen vom Handwerker bei der vertraglichen Gewährleistung nur dann ersetzt werden, wenn ein Verschulden des Handwerkers oder dessen Gehilfen nachgewiesen ist. Ob bei Verwendung mangelhafter Materialien – was man ja beim Einbau in der Regel nicht erkennt – ein Verschulden vorliegt, ist oft fraglich. Sicherheitshalber zielen die ZVDH-Garantien jedoch grundsätzlich darauf ab, auch diese eventuelle Kostenbelastung beim Dachdeckerbetrieb aufzufangen. Im Detail werden die Folgeschäden bei der Materialgarantie der Hersteller beim ZVDH etwas unterschiedlich gehandhabt:

Während im Rahmen der Materialgarantie bei allen Dachpfannenproduzenten die Haftung für Folgeschäden ausgeklammert bleibt, übernehmen die

Hersteller anderer Materialien Folgeschäden teilweise im Rahmen des § 13 Abs. 7 VOB/B (alt), teilweise gänzlich. Andere Hersteller begrenzen hier die Haftung summenmäßig, während andere wiederum eine Haftung für Folgeschäden ausschließen.

Den genauen Haftungsumfang empfiehlt es sich in den Vertragstexten nachzulesen, die beim ZVDH jedem Mitglied zugänglich sind.

Produkthaftungsgesetz nur für Privatbauherren

Schließlich gibt es auch noch eine gesetzliche Möglichkeit für den privaten Endverbraucher, einen direkten oder unmittelbaren Anspruch gegen den Materialhersteller bei fehlerhaften Materialien zu realisieren. Grundlage hierfür ist das seit 1990 geltende Produkthaftungsgesetz. Danach hat jeder Hersteller innerhalb einer Verjährungszeit von zehn Jahren für bestimmte Folgeschäden aufzukommen, die durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht worden sind. Dabei muss es sich aber typi-

scherweise um sicherheitsrelevante Mängel handeln, für den Bereich der Dachdeckerbranche also um Regensicherheits- beziehungsweise Abdichtungssicherheitskriterien. In diesem Fall wird von der Produkthaftung zwar nicht das schadhafte Material und die Einbaukosten gedeckt, wohl aber eventuelle Folgeschäden, wie zum Beispiel zerstörte Einrichtungsgegenstände oder elektrische Schaltanlagen unter einer undicht gewordenen Dachabdichtung.

Durch fehlerhaftes Material entstandene Folgeschäden müssen dem Endverbraucher nach dem Produkthaftungsgesetz vom Hersteller ersetzt werden. Das Produkthaftungsgesetz gilt allein für den privaten Endverbraucher, nicht aber für einen gewerblichen Abnehmer. Schließlich ist ein Anteil des Schadens vom Endverbraucher selbst zu tragen, und zwar 500 Euro.

Fazit: Materialgarantien mit Vorteilen

Als Bedachungsunternehmer sollten Sie sehr genau über die unterschiedlichen Gewährleistungs- und Garantie-

formen sowie Ersatzleistungen informiert sein. Einerseits können Sie Ihre Kunden besser beraten, andererseits kennen Sie die eigenen Risiken. Denn Ihre Bauherren sind oft wahre Spezialisten im Ausnutzen jeder Möglichkeit, die Baukosten zu senken.

Nicht zu vernachlässigende Vorteile bringen also Materialien, für die Garantieerklärungen beim ZVDH hinterlegt wurden und für die es umfangreiche Bauherrengarantien der entsprechenden Hersteller gibt. Sie verschaffen dem Verarbeiter neben seinem Händler und dem Bauherrn neben seinem Verarbeiter einen weiteren Schuldner im Falle von Reklamationen aufgrund mangelhaften Materials. ■